Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9859 — Alcopa Coordination Center/Beran Central Europe/Alcomotive)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 197/06)

1. Am 3. Juni 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Alcopa Coordination Center NV („ACC", Belgien), kontrolliert von Alcopa NV („Alcopa", Belgien),

— Beran Central Europe, S.L. („Beran", Spanien), letztlich unter der gemeinsamen Kontrolle der Unternehmensgruppe Bergé (Spanien), der Mitsubishi Corporation („MC", Japan) und von Inmobiliaria Algeciras Limitada („Algeciras", Chile),

— Alcomotive („Alcomotive", Belgien), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von ACC.

Beran und ACC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Alcomotive.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ACC: Die Holdinggesellschaft der Alcopa-Gruppe hält die Beteiligungen an den verschiedenen Einheiten der Alcopa-Gruppe. Alcopa investiert in eine breite Palette von Produkten und Branchen, z. B. Automobilindustrie, Immobilien, Sonnenschutz, Möbel und pharmazeutische Produkte.

— Bergé-Gruppe: Die Unternehmensgruppe ist in den Bereichen Seehäfen, Kraftfahrzeugvertrieb, Logistik, erneuerbare Energien und Finanzen tätig.

— MC: Das Unternehmen ist unter anderem in den Bereichen Industriefinanzierung, Energie, Metall, Maschinenbau, Chemie, Nahrungsmittel und Umwelt sowie Kraftfahrzeugvertrieb tätig,

— Algeciras: Im EWR ist Algeciras lediglich in Finnland im Rahmen von Gemeinschaftsunternehmen mit Bergé Auto tätig, die Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge sowie Ersatzteile dafür vertreiben, Kundendienstleistungen erbringen und Finanzierungen anbieten. Außerhalb des EWR ist Algeciras vor allem im Verkauf und in der Vermarktung von Kraftfahrzeugen und der Erbringung einschlägiger Dienstleistungen, im Bau und in der Vermarktung von Wohnimmobilien, in der Entwicklung und der Durchführung von Projekten für gewerblich genutzte Immobilien (z. B. Einkaufszentren) sowie deren Betrieb und in der Finanzintermediation tätig.

— Alcomotive: Das Unternehmen ist in der Einfuhr und dem Großhandelsvertrieb von vierrädrigen Kraftfahrzeugen tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9859 — Alcopa Coordination Center/Beran Central Europe/Alcomotive

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË